

Landeseisstockverband Wien

Gegründet 1936

GESCHÄFTSORDNUNG

Neuaufgabe 2005

1. Allgemeines

- 1.1. Die Geschäftsordnung ist ein integrierter Bestandteil der von der Vereinsbehörde genehmigten Statuten des LEV Wien (GO-LEV Wien 2005)
- 1.2. Sie regelt den inneren Geschäftsgang und den Verlauf aller Versammlungen und Sitzungen des LEV Wien.
- 1.3. Sie ist für alle angeschlossenen Vereine (ordentliche Mitglieder) und alle Landesverbandsfunktionäre bindend.

2. Geschäftsjahr

- 2.1. Das Geschäftsjahr dauert jeweils von der Jahreshauptversammlung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

3. Mitglieder

- 3.1. Die ordentlichen Mitglieder (angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder) regeln ihre inneren Angelegenheiten selbständig, anerkennen aber durch die Aufnahme in den LEV Wien dessen Statuten, Beschlüsse und Anordnungen.

4. Rechte der Mitglieder

- 4.1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, eigene Statuten zu erstellen.

5. Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Die ordentlichen Mitglieder haben die Verpflichtung, ihre angeschlossenen Mitglieder zu betreuen und die Beschlüsse, Anordnungen sowie Ausschreibungen des LEV Wien zu übermitteln.
- 5.2. Beahlt ein ordentliches Mitglied trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht 14 Tage nach Erhalt der schriftlichen Mahnung, so ist seinen eingetragenen Einzelmitgliedern die Teilnahme an allen sportlichen Veranstaltungen untersagt.
- 5.3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, ihre Einzelmitglieder der Geschäftsstelle des LEV Wien schriftlich zu melden. Dazu sind die aufgelegten Beitrittserklärungen zu verwenden. Nach Übernahme des Mitgliedes in die Verbandsmitgliederkartei wird die Beitrittserklärung dem Verein rückgesendet.
- 5.4. Eine sofortige Meldung wird erforderlich bei:
 - a) Todesfall
 - b) Namens- oder Adressänderung
 - c) Vereinsabmeldung, Vereinsübertritt oder Ausschluss

6. Mitgliederarten

- 6.1. Der LEV Wien unterscheidet:
 - a) Ordentliche Mitglieder, das sind die gemäß Punkt 6 der Statuten aufgenommenen Vereine
 - b) Die in den Vereinen eingetragenen und dem LEV Wien schriftlich gemeldeten Einzelmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Unterstützende Mitglieder

7. Rechte der Einzelmitglieder

- 7.1. Einzelmitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht in allen Verbandsversammlungen (siehe Punkt 7.4. der Statuten). Sie haben das Recht, alle Vereinseinrichtungen zu benützen.
- 7.2. Das Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsführung.
- 7.3. Das Recht schriftliche Anträge an die LVL und die JHV zu stellen.
- 7.4. Unterstützende Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht, sowie auch kein Stimmrecht in den Verbandsversammlungen.

8. Pflichten der Einzelmitglieder

- 8.1. Die Pflichten der Einzelmitglieder, sind in den Statuten des LEV Wien grundlegend verankert (Punkt 8.).
- 8.2. Schüler/Jugend U14 dürfen nur mit einer Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Elternteil / Vormund) an Wettbewerben teilnehmen.
- 8.3. Ehrenmitglieder haben gegenüber dem Verband keine Verbindlichkeiten zu erfüllen. Sie haben jedoch die Pflicht, das Ansehen und die Interessen des Verbandes zu wahren.
- 8.4. Unterstützende Mitglieder haben die von ihrem Verein festgesetzten finanziellen Leistungen zu erbringen.

9. Leitung des LEV Wien und seiner Ausschüsse

- 9.1. Die Leitung des LEV Wien obliegt dem LV-Präsidenten, in seiner Vertretung eines der beiden Vize-Präsidenten.
- 9.2. Die Leitung der Ausschüsse obliegt dem jeweilig gewählten oder bestimmten Vorsitzenden.

10. Die Geschäftsführung

- 10.1. LV-Präsident
Die Aufgabe des Präsidenten besteht in der Vertretung des LEV Wien nach außen hin gegenüber Behörden und dritten Personen. Er ist den Behörden für die gesetzmäßige Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung der Statuten und auch die Durchführung der von der JHV, a.o. Vollv., erweiterten LVL, LVL, dem Vorstand und dem Präsidium gefassten Beschlüsse. Er ordnet die Einberufung der Präsidiumssitzungen, Vorstandssitzungen, Sitzungen der LVL, Sitzungen der erweiterten LVL, sowie der a.o. Vollv. und der JHV an. Er führt in diesen den Vorsitz. Er eröffnet und leitet alle Sitzungen der Verbandsorgane und beschließt diese. Er ist berechtigt, allen ämterführenden Funktionären Weisungen zu erteilen.
Bei Wahlen übernimmt er nach seiner Wahl den Vorsitz und leitet er die weitere Wahl und hat die gewählten Funktionäre zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Weiters ist es auch Aufgabe des Präsidenten bei Streitigkeiten im LV zu vermitteln und alle Probleme abzuhandeln. Seine Entscheidungen müssen durch Beschlüsse gedeckt sein.
- 10.2. LV-Vizepräsidenten
Die Vizepräsidenten haben den LV-Präsidenten in allen Angelegenheiten zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit so zu vertreten, dass in der Tätigkeit der Geschäftsführung keine Unterbrechung eintritt. Weiters sind den beiden Vizepräsidenten besondere Aufgaben zuzuteilen.

- 10.3. LV-Kassier
Der Kassier führt die Finanzgeschäfte durch. Er trägt neben dem LV-Präsidenten die Hauptverantwortung für das Verbandsvermögen. Er hat für die rechtzeitige Einbringung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Verwaltung der Subventionen und die Verteilung der Verbandssubventionen laut Jahresbudgetvoranschlag zu sorgen. Er verfasst Mahnungen und teilt dem Präsidium die säumigen Zahler mit. Er beantragt diese Fälle nach den Bestimmungen lt. Punkt 8. und Punkt 9 der Statuten der Behandlung zuzuführen. Weiters überwacht er die Eingänge von Strafgeldvorschreibungen des Sportgerichtes. Durch ihn erfolgt die jährliche Abrechnung über die erhaltenen Subventionen. Der jährliche Budgetvoranschlag wird vom Kassier und Mitgliedern des Vorstandes erstellt. In diesem sind alle Eingänge und Ausgänge zu berücksichtigen. Über finanzielle Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Die Eintragungen und die Führung der Kassabücher ist gemäß Auszug aus der Bundesabgabenordnung (BAO) und dem Handelsgesetzbuch (HGB) vorzunehmen.
- 10.4. LV-Kassier Stv
Der Kassier Stv hat sich mit der Tätigkeit des Kassiers so vertraut zu machen, dass er im Vertretungsfall die Geschäfte übernehmen und durchführen kann. Er ist bei LV-Wettbewerben zum Kassieren der Nennelder, oder sonstigen finanziellen Tätigkeiten heranzuziehen.
- 10.5. LV-Schriftführer
Der Schriftführer hat die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs termingerecht und korrekt zu erledigen. Die Führung der Versammlungs- und Sitzungsprotokolle, insbesondere die Protokollierung von Anträgen und Beschlussfassungen, sind sorgfältig auszuführen. Weiters ist der Geschäftsverkehr, die Ein- und Ausgangspost zu protokollieren, und dafür ein Protokoll- und Beschlussbuch zu führen. Er hat für die Aufnahme und Führung des Büroinventars, die Führung der Mitgliederkartei, Ausstellung bzw. Umschreibung der Spielerpässe, und Archivierung der Geschäftsgebarung zu sorgen. Die Ausfertigung und Versendung von Informations- und Rundschreiben für die ordentlichen Mitglieder und Verbandsfunktionäre zählt auch zu seinen Aufgaben. Er versendet die Nennungen für die SM und ÖM laut den Starterlisten der Fachwarte.
- 10.6. LV-Schriftführer Stv
Der Schriftführer Stv hat den LV-Schriftführer in seinem umfangreichen Aufgabengebiet zu unterstützen und die ihm zugeteilten Sachgebiete selbständig zu erledigen. Er ist für die Führung der Verbandschronik verantwortlich.
- 10.7. LV-Herrenfachwart
Der Herrenfachwart sorgt für die Erstellung der Starterlisten für die Bundesbewerbe. Weiters erstellt er die Terminpläne für die im LEV Wien zur Durchführung kommenden Veranstaltungen. Die Termine sind von der JHV bzw. a.o. Vollv. zu bestätigen. Seine Aufgabe ist es, jede Änderung der Spielordnung des LEV Wien den ordentlichen Mitgliedern mitteilen zu lassen. Er führt das Inventarverzeichnis über das Sport- und Wettbewerbsgerät. Das Einzeichnen der Halle für Winter und Sommer ist von ihm zu koordinieren und zu leiten. Er ist für den einwandfreien Zustand der Standvorrichtungen und der für den Spielbetrieb notwendigen Geräte und Mittel verantwortlich. Notwendige Reparaturen sind von ihm zu veranlassen.
- 10.8. LV-Damenfachwart
Der Damenfachwart sorgt für die Erstellung der Starterlisten für die Bundesbewerbe der SM-Damen im Mannschafts- und Zielbewerb und für die ÖM-Mixed.
- 10.9. LV-Jugendfachwart
Der Jugendfachwart übt stellvertretend die Funktion der LV-Fachwarte aus. Seine Hauptaufgabe liegt in der Jugendbetreuung.
- 10.10. LV-Pressereferent
Der Pressereferent erledigt alle Aufgaben im Zusammenhang mit Presse, Rundfunk und Fernsehen - Bekanntgabe der Termine, Berichte und Ergebnisse von Meisterschaften. Er ist für die Verwaltung und Pflege der LEV Wien Homepage verantwortlich.
- 10.11. LV-Schiedsrichterobmann
Das Aufgabengebiet des Schiedsrichterobmannes entspricht dem des Bundesschiedsrichterobmannes und ist in der jeweils gültigen Schiedsrichterordnung des BÖE festgelegt.

- 10.12. LV-Sportgerichtsobmann
Das Aufgabengebiet des Sportgerichtsobmannes entspricht dem des Vorsitzenden des BÖE-Sportgerichtes und ist in der jeweils gültigen BÖE-Sportgerichtsordnung festgelegt.
- 10.13. LV-Schiedsgerichtsobmann
Das Aufgabengebiet des Schiedsgerichtsobmannes ist im Punkt 23. der Statuten festgelegt.
- 10.14. LV-Beiräte
Die im LEV Wien tätigen Beiräte sind mit keiner speziellen Aufgabe betraut. Sie sind die Verbindungsfunktionäre zwischen dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliedern. Bei Bedarf werden sie mit speziellen Aufgaben betraut und werden bei Sonder- und Fachausschüssen eingesetzt.

11. Aufgabenbereiche der Fachausschüsse

- 11.1. Bei Bedarf kann der LV-Vorstand jederzeit Fachausschüsse einsetzen. Der Aufgabenbereich wird in den für die benötigten Fachausschüsse zu erarbeitenden Richtlinien festgelegt.

12. Einberufung der Sitzungen und Versammlungen

- 12.1. Die JHV ist jährlich bis spätestens Ende April einzuberufen.
- 12.2. Die a.o. Vollv. ist vor Beginn der Wintersaison einzuberufen.
- 12.3. In der JHV und a.o. Vollv. werden den ordentlichen Mitgliedern die Meisterschafts- und sonstigen Veranstaltungstermine bekanntgegeben.
- 12.4. LV-Leitungssitzung
 - a) Sie kann vom LV-Präsidenten bei Bedarf jederzeit einberufen werden.
 - b) Sie muß auf Antrag von 3 LVL-Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn dieser Antrag schriftlich erfolgt und eine Begründung enthält.
 - c) Der Antrag muss schriftlich jedem LVL-Mitglied zugesendet werden.
- 12.5. Präsidiums- und Vorstandssitzungen werden grundsätzlich vom LV-Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch einen LV-Vizepräsidenten einberufen.
- 12.6. Sitzungen von Fachausschüssen können von den Vorsitzenden selbständig, nach vorheriger Bekanntgabe an den LV-Präsidenten, abgehalten werden.
- 12.7. Sitzungen (12.4./12.5./12.6.) können auch nicht öffentlich abgehalten werden.

13. Versammlungs- bzw. Sitzungsablauf

- 13.1. Versammlungen bzw. Sitzungen werden vom entsprechenden Vorsitzenden geleitet.
- 13.2. Betrifft eine Beratung den Vorsitzenden, so ist für die Dauer der Beratung der Vorsitz an seinen Stellvertreter zu übergeben.
- 13.3. Bei allen Versammlungen und Sitzungen erfolgt der Ablauf lt. der festgelegten Tagesordnung.
- 13.4. Der Vorsitzende hat das Recht, bei Versammlungen und Sitzungen bestimmte Tagesordnungspunkte vertraulich zu behandeln.
- 13.5. Jeder zur Versammlung oder Sitzung zugelassene Teilnehmer kann sich an der Diskussion beteiligen und das Wort ergreifen. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Vorsitzende kann jederzeit in die Diskussion eingreifen, während alle Teilnehmer nur mit seiner Zustimmung das Wort ergreifen dürfen. Der Vorsitzende hat das Recht und die Pflicht "zur Sache und zur GO" zu mahnen.

14. Antragstellung

- 14.1. Liegt ein Antrag als Zusatzantrag, Abänderungsantrag oder Gegenantrag vor, so ist zunächst über letzteren oder bei mehreren Anträgen über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.

- 14.2. Anträge auf "Schluss der Debatte" dürfen nur durch Teilnehmer gestellt werden, die sich nicht an der Debatte beteiligt haben. Sie sind nach erfolgter Diskussion der bis dorthin vorgemerkten Wortmeldungen sofort zur Abstimmung zu bringen. Der Antragsteller hat das Recht auf das Schlusswort zu seinem Antrag. Weitere Debatten sind unzulässig!

15. Abstimmung der Anträge

- 15.1. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen oder mittels Stimmkarte.
15.2. Die Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie nur mit Ja oder Nein beantwortet werden können.
15.3. Bei Abstimmungen gibt es keine Stimmenthaltungen!
15.4. Über Antrag von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten muss mittels Stimmzettel geheim abgestimmt werden.
15.5. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzustellen und bekanntzugeben.
15.6. Soweit nicht anders vorgesehen, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
15.7. Bei Sitzungen entscheidet bei Stimmgleichheit der Vorsitzende.

16. Neuwahlen

- 16.1. Die anlässlich einer JHV oder a.o. Vollv. durchzuführende Neuwahl des Vorstandes erfolgt auf Grund:
- von schriftlich eingebrachten Wahlvorschlägen
 - auf Vorschlag des von der JHV eingesetzten Wahlkomitees.
- 16.2. Vor Beginn der Wahlen hat der LV-Präsident oder sein Stellvertreter durch den Schriftführer, die bei diesem bis dahin eingebrachten schriftlichen Wahlvorschläge zu verlesen.
- 16.3. Nun übergibt der LV-Präsident den Vorsitz an das älteste anwesende Ehrenmitglied, sind solche nicht anwesend, so hat der LV-Präsident die Leitung der Wahl dem ältesten anwesenden Vereinsmitglied zu übertragen.
- 16.4. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so lässt der Wahlvorsitzende durch Handzeichen und Gegenprobe über den Wahlvorschlag abstimmen.
- 16.5. Stimmt nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder für den Wahlvorschlag, oder liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so muss die Wahl mittels Stimmzettel, geheim und zwar zunächst für den künftigen Präsidenten erfolgen.
- 16.6. Erreicht bei der Neuwahl der Verbansleitung niemand über die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl, bei der nur zwei Mitglieder wählbar sind die für die betreffende Funktion die meisten Stimmen erhielten.
- 16.7. Der neugewählte LV-Präsident übernimmt den Vorsitz und leitet die Wahl der einzeln abzustimmenden Funktionen in der Reihenfolge:
1. LV-Vizepräsident
 2. LV-Vizepräsident
 - LV-Schriftführer
 - LV-Schriftführer Stv
 - LV-Kassier
 - LV-Kassier Stv
 - LV-Herrenfachwart
 - LV-Damenfachwart
 - LV-Jugendfachwart
 - LV-Pressereferent
 - LV-Schiedsrichterobmann
 - LV-Sportgerichtsobmann
 - LV-Schiedsgerichtsobmann

- 16.8. Die Abstimmung der Beiräte, sowie des Kontrollausschusses erfolgen jeweils gemeinsam (Je 3 Personen).
- 16.9. Der neugewählte LV-Präsident hat das jeweilige Abstimmungsergebnis festzustellen und die gewählten Funktionäre zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.
- 16.10. Werden keine schriftlichen Wahlvorschläge eingebracht, die spätestens vor Beginn der JHV oder a.o. Vollv. dem Vorstand übergeben werden müssen, so wird von der JHV ein Wahlkomitee, bestehend aus 5 Mitgliedern, darunter 1 Mitglied des abgetretenen LV-Vorstandes sein darf, gebildet. Die 5 Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der nach eingehender Beratung den Wahlvorschlag für den neuen LV-Präsidenten der JHV oder a.o. Vollv. bekanntgibt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen mittels Stimmkarte und Gegenprobe.
- 16.11. Erreicht der vorgeschlagene LV-Präsident die einfache Stimmenmehrheit nicht, so tritt das Wahlkomitee neuerlich zur Beratung zusammen und bringt einen anderen Wahlvorschlag für den LV-Präsidenten.

17. LV-Präsident-Aufgaben bei Versammlungen / Sitzungen

- 17.1. Er bringt den Anwesenden die Tagesordnung (TO) zur Kenntnis, wenn gegen diese kein Einwand erhoben wird, gilt diese als genehmigt.
- 17.2. Eine Umstellung der TO ist jederzeit während der Versammlung oder Sitzung möglich, wenn diese beantragt wurde und einfache Stimmenmehrheit gegeben ist.
- 17.3. Er überwacht die Einhaltung der Statuten und GO. Er eröffnet und beendet die Versammlungen und Sitzungen.
- 17.4. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest, nimmt Anträge entgegen, eröffnet die Debatte, beendet diese und stellt das Abstimmungsergebnis fest.
- 17.5. Um endlose Debatten zu vermeiden und abzukürzen, kann der LV-Präsident festlegen, dass sich zu einem zur Debatte stehenden Punkt ein Stimmberechtigter nur einmal zu Wort melden darf; bzw. kann die Redezeit durch den LV-Präsidenten auf eine maximale Sprechdauer beschränkt werden.

18. Strafgewalt des Vorsitzenden

Redner, die nicht zur Sache sprechen sind vom Vorsitzenden zu ermahnen. Der Vorsitzende achtet darauf, dass kein Redner unterbrochen wird. Wer sich gegen die GO vergeht, ist vom Vorsitzenden "zur Ordnung zu rufen". Nach weiteren Vergehen ist dem Redner das Wort zu entziehen. Bei schweren Vergehen (z.B. bei grober Ordnungsstörung, bei Trunkenheit) ist mit dem Ausschluss von der Versammlung oder Sitzung vorzugehen.

19. Strafgewalt der LVL

- 19.1. Die LVL kann auf Grund von Punkt 9.4a und 9.4b der Statuten ordentliche Mitglieder (Vereine) und auch Einzelmitglieder ausschließen, wenn sie das Ansehen des LEV Wien schädigen, keine Disziplin halten, oder den Statuten und Beschlüssen des LEV Wien zuwiderhandeln.
- 19.2. In weniger schweren Fällen kann an Stelle des Ausschlusses eine Geldstrafe lt. Sportgerichtsordnung verhängt werden.
- 19.3. Bei Funktionären kann eine zeitlich begrenzte Funktionsenthebung erfolgen.
- 19.4. Bei leichteren Vergehen kann mit einer Verwarnung vorgegangen werden.

20. Versammlungen und Sitzungen

- 20.1. Versammlungen sind öffentlich. Dazu können, Presse, Rundfunk, Fernsehen, Sportbehörden, andere Verbände oder Vereine eingeladen werden.
- 20.2. Sitzungen sind nicht öffentlich.

21. Protokolle und Rundschreiben

- 21.1. Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle zu führen.
- 21.2. Die Protokolle sind kurz zu fassen, der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse müssen enthalten sein. Eine Anwesenheitsliste ist beizufügen.
- 21.3. Beschlüsse und wichtige Mitteilungen der JHV, a.o. Vollv., LVL und Fachausschüsse sind den Vereinen schriftlich zu übermitteln.
- 21.4. Die Protokolle sind nach der Unterzeichnung durch den LV-Präsidenten und den Schriftführer an alle berechtigten Versammlungs- bzw. Sitzungsteilnehmer, längstens 4 Wochen nach der Versammlung bzw. Sitzung zu versenden.
- 21.5. Gegen Protokolle sind Einsprüche binnen 4 Wochen nach Zusendung beim LEV Wien einzubringen.

22. Inkrafttreten

- 22.1. Diese Statuten treten nach Annahme durch die außerordentliche Vollversammlung vom 14. Februar 2005 und Genehmigung durch die Vereinsbehörde in Kraft.
- 22.2. Die bisherigen Satzungen treten mit gleichem Tage außer Kraft.

Wien, 14. Februar 2005
Für den Landeseisstockverband WIEN

Werner Spreitzer
Präsident des LEV Wien

Erika Heil
Schriftführer des LEV Wien